



Aus der Rechtsprechung

StGB § 123 (Hausrecht der Deutschen Bundesbahn)

Das auf dem Eigentum beruhende Hausrecht der Deutschen Bundesbahn wird nur durch die öffentlichrechtliche Beförderungspflicht eingeschränkt. Diese begründet – jedenfalls Nichtreisenden gegenüber – keine Verpflichtung, den Zugang zu karitativen Einrichtungen im Bahnbereich zu eröffnen.

BayObLG, Urt. v. 14.9.1976 – RReg. 3 St 99/76

Zum Sachverhalt.. Dem Angekl. liegt zur Last, sich am 13.3.1976 trotz eines ihm eröffneten Bahnhofsverbots im Hauptbahnhof aufgehalten zu haben. Das AG hat ihn vom Vorwurf eines Vergehens des Hausfriedensbruchs (§ 123 I StGB) freigesprochen, weil er den Bahnhof ausschließlich zu dem Zweck aufgesucht habe, um dort bei der Sozialfürsorgestelle des Deutschen Roten Kreuzes „Mutter und Kind“ eine Suppe zu essen; im Sozialstaat sei jeder Bedürftige berechtigt, soziale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen; demgegenüber trete das Bahnhofsverbot zurück. Die Revision der StA hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Das Rechtsmittel ist begründet.

1. Nach § 123 StGB ist unter anderem zu bestrafen, wer in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt. Begriff, Zweck und Inhalt des durch diese Vorschrift geschützten Hausrechts (Dreher, StGB, 36. Aufl., und Schönke-Schröder, StGB, 18. Aufl., jeweils § 123 Rdnr. 1), insbesondere desjenigen an Behördengebäuden oder Räumen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist gesetzlich nicht festgelegt (Knemeyer, DÖV 1970, 596). Für die in Betracht kommenden Anlagen der Deutschen Bundesbahn (DB), eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens des Bundes (§ 1 BundesbahnG [BbG] v. 13.12.1951), sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung: Die DB erfüllt ihre Aufgaben im öffentlichen Dienst (§ 6 III BbG). Neben hoheitlicher Tätigkeit in Teilbereichen, so etwa der Ausübung polizeilicher Befugnisse, stehen Aufgaben, die sie als kaufmännisch verwaltetes Wirtschaftsunternehmen nach privatrechtlichen Normen wahrnimmt. Dazu gehörten vor allem der Abschluß und die Durchführung von Beförderungsverträgen (Finger, EisenbahnG, 6. Aufl., S. 401, 402). Die DB ist unter den geltenden Bedingungen zur Beförderung verpflichtet (§ 3 Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO] v. 8.9.1938). Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages setzt voraus, daß die dem Verkehr dienenden Anlagen gebrauchsfähig erhalten und vor Störungen geschützt werden. Den Dienststellen der DB ist zu diesem Zweck durch §§ 55 ff. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8.5.1967 i. V. mit § 3 I Allg. EisenbahnG vom 29.3.1951 Bahnpolizeigewalt eingeräumt. Die begrenzten öffentlichrechtlichen Befugnisse finden eine notwendige Ergänzung durch das

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Hausrecht. Dieses beruht auch, soweit es sich um öffentliche Gebäude oder Anlagen mit öffentlichrechtlicher Zweckbestimmung handelt, auf dem Eigentum (BGH, NJW 1961, 308; BGH, DVB1 1968, 145–hierzu kritisch Haak, DVB1 1968, 134; BVerwGE 35, 103; Thoma, EBO, S. 202; a. A. wohl OLG Hamburg, MDR 1968, 1027; LK, 9. Aufl., § 123 Rdnrn. 30–35). Anordnungen, die auf Grund des Hausrechts ergehen, vor allem Bahnverbote, stellen ihrer privatrechtlichen Grundlage wegen keine Verwaltungsakte der (so OLG Bremen, VRS 23, 265; a. A. OLG Celle, VRS 29, 21 und VRS 32, 202). Die hier vertretene Meinung kommt im Hinblick auf die Möglichkeit einer den Vollzug aufschiebenden Anfechtung von Verwaltungsakten – ein Ausschluss des Suspensiveffektes nach § 80 II VwGO käme nicht in Betracht – den praktischen Bedürfnissen entgegen. Sie entspricht auch der festen Praxis bei der Erteilung von Bahnverboten, die stets ohne Rechtsmittelbelehrung ausgesprochen werden.

Die Grenzen des Hausrechts werden durch die öffentlichrechtliche Zweckbindung gezogen. Das bedeutet, daß Personen, denen gegenüber die Beförderungspflicht der DB besteht (Ausnahmen hiervon regeln die §§ 9, 17 EVO), der Zutritt nicht versagt werden kann, wenn sie Beförderungsleistungen in Anspruch nehmen wollen (OLG Bremen, VRS 23, 265). Dieser Einschränkung wird durch die Dienstvorschrift 425 „Vorschrift für den Bahnpolizeidienst“ im Abschnitt „Bestimmungen für die Ausübung des Hausrechts auf Bahngelände“ Rechnung getragen. Danach ist ein Bahnverbot gegen Gewohnheitstrinker, Obdachlose, Stadstreicher usw. – regelmäßig erst nach mehrmaliger erfolgloser Bahnverweisung – mit der Maßgabe auszusprechen, daß es das Betreten des Bahnhofs zur Ausführung einer Reise nicht umfasst. Anderen Personen als Reisenden kann, abgesehen von der aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten Unzulässigkeit diskriminierender Sonderbehandlung durch Maßnahmen der fiskalischen Verwaltung (BGH, DVB1 1968, 147), das Betreten von oder der Aufenthalt innerhalb von Bahnanlagen untersagt werden.

Karitative Fürsorge sowie die Unterhaltung von Bahnhofsgaststätten, Verkaufsstellen für den Reisebedarf oder ähnlichen Anlagen dienen nicht unmittelbar der Personenbeförderung. Soweit die DB solche Einrichtungen betreiben lässt, erfüllt sie keine öffentlichrechtliche Aufgabe. Sie tritt in diesem Bereich als werbendes Unternehmen auf, das im räumlich und wirtschaftlich vertretbaren Rahmen einen Kundendienst zur Verfügung stellt, ohne jedoch verpflichtet und in der Lage zu sein, dies überall, jederzeit und gegenüber jedermann zu tun. Ist es ihr schon freigestellt, in welchem Umfang sie Einrichtungen der bezeichneten Art für das reisende Publikum eröffnet, dann ist sie um so weniger gehalten, Personen, die nicht diesem Kreis angehören und nach allgemeinen Kriterien als mögliche Störer der Ordnung unerwünscht sind, Zugang zu gewähren. In diesem privatwirtschaftlichen Bereich unterliegt das Hausrecht der DB keiner Einschränkung.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



2. Einen gegensätzlichen Standpunkt vertritt das OLG Celle in dem auf Revision hin ergangenen Urteil vom 4.8.1966 (VRS 32, 202). Es meint, soweit die DB Anlagen unterhält, die nur mittelbar oder gar nicht der Erfüllung der Beförderungspflicht dienen (Gaststätten, Verkaufsstände, Toiletten usw.), müsse sie sich wie ein Hausherr der öffentlichen Hand behandeln lassen. Ihr Anliegen, störende oder lästige Personen fernzuhalten, müsse in Beziehung gesetzt werden zu dem Zweck, den der von einem Hausverbot betroffene Nichtreisende mit dem Betreten der Bahnhofsanlagen verbindet, um daran die Wirksamkeit des Hausverbots im Einzelfall zu prüfen. Die – in Form eines Verwaltungsaktes ergangene – Aufforderung fernzubleiben, erlange strafrechtlich erst dann Bedeutung, wenn (sie den Richtlinien für die Ausübung des Hausrechts entspreche und) der Betroffene das Bahnverbots überträte, ohne damit einen aner kennenswerten Zweck zu verfolgen.

Der Senat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen, weil sie abweichend von den angeführten Entscheidungen des BGH und des BVerwG den privatrechtlichen Charakter des Hausrechts der DB verneint und dieses Hausrecht auch in jenen Bereichen beschränkt, die von der öffentlichrechtlichen Zweckbindung nicht erfasst werden. Eine Verpflichtung zur Vorlage der Sache an den BGH nach § 121 II GVG besteht nicht, weil die Entscheidung des OLG Gelle nicht auf der dargestellten Beurteilung der Rechtsfrage beruht (Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl., § 121 GVG Anm. 24).